

(4) Das in Abwesenheit des Angeklagten ergehende Urteil muß mit den Urteilsgründen zugestellt werden.

(5) Die Vorschriften der §§ 236 bis 243 bleiben unberührt.

§ 196

Beseitigung der Folgen einer Terminversäumung

(1) Hat die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten stattgefunden, so kann er binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiederholung der Hauptverhandlung beantragen, wenn die Voraussetzungen des § 37 vorliegen; hat er von der Ladung zur Hauptverhandlung keine Kenntnis erlangt, so muß diese Wiederholung stattfinden.

(2) Der Angeklagte ist hierüber bei der Zustellung des Urteils zu belehren.

§ 197

Verbindung von Strafsachen

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Strafsachen zur gleichzeitigen Verhandlung anordnen, wenn dies zweckmäßig ist. Ein Zusammenhang der im § 8 bezeichneten Art ist nicht erforderlich.

2. Teil

Gang der Hauptverhandlung

§ 198

Beginn der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Der Vorsitzende gibt die Namen der Richter, Schöffen und des Staatsanwalts bekannt. Er fordert die Zeugen auf, bis zu ihrer Vernehmung den Sitzungssaal zu verlassen.